

BIO- Kontroll- Service



RUNDSCHREIBEN NR. 3 / SEPTEMBER 2004



DIE THEMEN

DER NEUE
AUSTRIEBSKALENDER

UMSTELLUNGSBETRIEBE
DÜRFEN KEINE TIERE MIT
BIOHINWEIS VERKAUFEN

SAATGUTANSUCHEN

NATURDÄRME FÜR WURSTER-
ZEUGUNG

MELDUNGEN
SCHWEINEDATENBANK

KUNDENBEFRAGUNG

VERFÜGBARKEIT
VON BIOFUTTER

Der neue Austriebkalender 2004 / 2005

Sehr geehrte Landwirtin,
sehr geehrter Landwirt,

Regelmäßige Bewegung ist ein wesentlicher Faktor für die tiergerechte Haltung. Aus diesem Grund sind Auslauf und Weide zentrale Forderungen in den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft.

Daher ist für Sie und uns das Wissen über die Anzahl der Auslauf- bzw. Weidetage eine wichtige Grundvoraussetzung für die Bewertung der Tierhaltung.

Um Ihnen eine Hilfestellung bei der Dokumentation der Auslauftage zu bieten, stellt Ihnen die SLK GesmbH wie auch schon in den letzten Jahren als Serviceleistung einen Austriebkalender zur Verfügung.

Der Austriebkalender 2004/2005 ist in diesem Rundschreiben beigelegt. Er ermöglicht sowohl Ihnen als Landwirt als auch dem Inspekteur der SLK GesmbH, sich ein vollständiges Bild über die Auslaufsituation auf dem Betrieb zu machen.

Wir bitten Sie deshalb, den

Austriebkalender wahrheitsgetreu zu führen und für die Betriebskontrolle bereitzuhalten.

Für jene Tiere auf dem Betrieb die im Laufstall mit ständig begehbarem Auslauf gehalten werden, muss der Austriebkalender natürlich nicht geführt werden.



Verlags- und Erscheinungsort: 5020 Salzburg
Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH
Leiter der Zertifizierungsstelle: DI Franz Horn

Für den Inhalt verantwortlich: Leiter des Fachgebietes biologische Landwirtschaft Schilchegger Hubert
Tel.: 0662 / 649483-0 Fax: 0662 / 649483-19 e-Mail: office@slk.at Internet: www.slk.at

Umstellungsbetriebe dürfen keine Tiere mit Biohinweis verkaufen

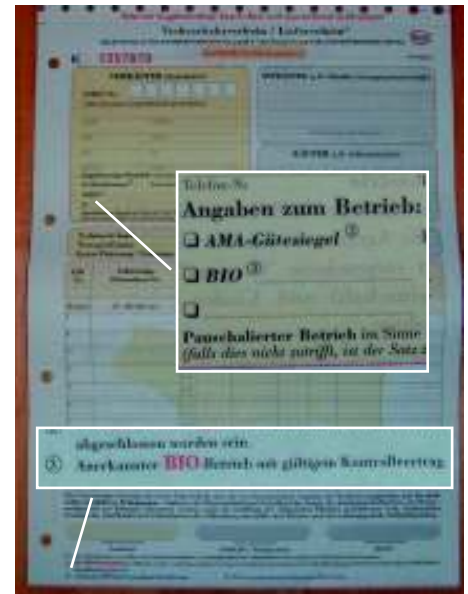
Aus gegebenem Anlass möchten wir alle Betriebe, die sich in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft befinden, auf folgenden Umstand hinweisen: Die Vermarktung von Tieren und tierischen Produkten mit Biohinweis ist erst nach Anerkennung bzw. erfolgter Zertifizierung zulässig! Die Regelumstellungszeit beträgt bei gleichzeitiger Umstellung von tierischer und pflanzlicher Erzeugung 24 Monate, danach erfolgt bei Einhaltung aller Bestimmungen die Anerkennung. Bei Anerkennung erhalten Sie ein Zertifikat, auf diesem ist angeführt, welche Tierarten bzw. daraus hergestellte Produkte

unter biologischer Kennzeichnung vermarktet werden dürfen!

Werden bereits vorher Tiere mit Biohinweis verkauft, so handelt es sich um eine unzulässige Falschauslobung, welche mit entsprechenden Maßnahmen geahndet wird.

Die meisten Fehler entstehen bei der Verwendung von den AMA-Viehverkehrsscheinen, da hier oft unberechtigt und unbedacht BIO angegeben wird.

Das Ankreuzen von „BIO“ am Viehverkehrsschein darf nur von anerkannten Biobetrieben erfolgen.



Saatgut für den Herbstanbau

Eine Forderung der biologischen Landwirtschaft welche bereits seit langem besteht ist der Einsatz von biologischem Saat- und Pflanzgut. Aufgrund der gestiegenen Zahl an Biobetrieben in den ackerbaustarken Gebieten Österreichs, ist in letzter Zeit für einen Großteil der gängigen Kulturen und Sorten biologisches Saatgut verfügbar.

Es kann jedoch aufgrund der strengen Anforderungen bei der Saatgutzulassung bei manchen Sorten

zu Engpässen kommen.

Es ist daher unbedingt notwendig das gewünschte Saatgut rechtzeitig vorzubestellen!

Als Hilfe zur Sortenwahl ermöglicht eine Internet-Datenbank Ihnen eine genaue Information, welche Saatgutsorten derzeit in biologischer Qualität verfügbar sind. Diese Datenbank ist unter folgender Adresse abrufbar bzw. scheint auch in der Linkliste der SLK-Homepage auf:

<http://www.bfl.gv.at/institut/saatgut/>

[bio-datenbank/W_GT.pdf](http://www.bio-datenbank/W_GT.pdf)

Sollte dann trotz allem das gewünschte Saatgut nicht in biologischer Qualität verfügbar sein, muss vor dem Anbau ein Ansuchen für den Einsatz von konventionellem Saatgut an die SLK gestellt werden.

Das dazu notwendige Formular liegt bei den meisten Händlern auf bzw. kann bei der SLK bestellt oder auf der Internetseite www.slk.at heruntergeladen werden.

Einsatz von konventionellen Naturdärmen für die Wursterzeugung

Der Einsatz von konventionellen Naturdärmen für die Wursterstellung war bisher nur befristet als Ausnahmeregelung möglich. Bis vor Kurzem schien es, dass diese Regelung ausläuft und der Einsatz von biologische Därmen verpflichtend für die Bio-Wursterzeugung vorgeschrieben wird.

Da derzeit biologische Naturdärme nicht in ausreichender Menge verfügbar sind bzw. auch in den nächsten Jahren keine Verbesserung des Angebotes zu erwarten ist, wurde die bestehende Ausnahmeregelung verlängert, konventionelle Naturdärme können deshalb weiterhin und unbefristet eingesetzt werden.



Meldungen an die Schweinedatenbank

Es gab in letzter Zeit Anfragen über die Schweinedatenbank.

Grundmotivation für die Errichtung einer Schweinedatenbank war, den Schweinebestand bzw. die Wege der

Tiere nachvollziehen zu können, um im Seuchenfall möglichst schnell reagieren zu können. Das System ist grundsätzlich gleich aufgebaut wie im Rinderbereich (Zugangs-, Abgangs-,

Schlachtmeldungen,...).

**Was muss gemeldet werden:
Zugang von anderen Betrieben**

- Muss immer gemeldet werden.

Abgang aufgrund einer Schlachtung für den Eigenbedarf - Schlachtung am eigenen Betrieb (Hausschlachtung)

- Muss nicht gemeldet werden, wird im Rahmen der jährlichen AMA-Erhebung erfasst. Bei solchen Schlachtungen handelt es sich um nicht untersuchungspflichtige Schlachtungen, da das Fleisch nicht in Verkehr gesetzt wird.

Abgang aufgrund einer Schlachtung für den Eigenbedarf - Schlachtung in einem betriebsfremden Schlachtbetrieb oder gemeldeten Schlachtraum

- Abgangsmeldung muss durchgeführt werden (Schlachtbetrieb muss Zugangsmeldung machen, Schlachtung ist untersuchungspflichtig). Grundsatz: Sobald eine Untersuchungspflicht besteht, muss eine Meldung erfolgen!

Verkauf eines Schweines an eine Privatperson

- Muss gemeldet werden, die Adresse der Privatperson muss angegeben werden.



Fragebogen zur Biokontrolle der SLK GesmbH - Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die Zufriedenheit unserer Kunden mit unseren Dienstleistungen ist uns ein großes Anliegen.

Ziel unserer Arbeit ist es, die vorgegebenen Richtlinien in ein praxisgerechtes Kontrollsystem umzusetzen und begleitend dazu eine Reihe von Hilfestellungen und Serviceleistungen anzubieten.

Um unsere Leistungen und das Serviceangebot zu verbessern und dem Bedarf unserer Kunden anzupassen, möchten wir Ihnen einen Fragebogen zur Biokontrolle zusenden.

Als kleines Dankeschön verlosen wir unter den Einsendern, deren ausgefüllter Fragebogen bis 20.

Oktober 2004 in der SLK einlangt, drei Fachbücher aus dem Leopold Stocker Verlag.



Bei jeder der angeführten Fragen sind nach dem Schulnotenprinzip fünf Bewertungsmöglichkeiten angeführt.

Diese fünf Bewertungsstufen reichen von der Bewertung 1 (sehr gut) bis zur Bewertung 5 (sehr schlecht).

Weiters ist auf der Rückseite des Fragebogens auch noch Platz für konkrete Verbesserungsvorschläge.

Bitte bewerten Sie die angeführten Fragen nach dem vorgegebenen Bewertungsschema und schicken Sie den fertig ausgefüllten Fragebogen an die SLK GesmbH zurück.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Meinung zu äußern, über zahlreiche Rückmeldungen würden wir uns sehr freuen!

1) Informationsbereitstellung durch die SLK GesmbH	
• Rundschreiben	1 2 3 4 5
• Richtlinienbroschüren	1 2 3 4 5
• Information in Fachzeitschriften	1 2 3 4 5
2) Arbeit der Geschäftsstelle	
• Erreichbarkeit der zuständigen Personen im Büro (per Telefon, Fax, E-Mail, u.ä.)	1 2 3 4 5
• Fachliche Kompetenz der zuständigen Personen	1 2 3 4 5
• Persönliche Betreuung durch die Geschäftsstelle (Qualität der Hilfestellungen, Rückantworten)	1 2 3 4 5
3) Durchführung der Inspektion	
• Auftreten der Inspektorin/ des Inspektors	1 2 3 4 5
• Fachliche Kompetenz der Inspektorin/des Inspektors	1 2 3 4 5
4) Preis-Leistungsverhältnis	
• Inspektionsgebühren:	<input type="radio"/> angemessen <input type="radio"/> unangemessen

Postentgelt
bei
Empfänger
einheben

**Salzburger
Landwirtschaftliche Kontrolle
GesmbH
Maria Cebotari Str. 3
5020 Salzburg**

Verfügbarkeit von Biofutter ab September 2004

Ein Grundprinzip der Fütterung in der biologischen Landwirtschaft ist der Einsatz von biologischen Futtermitteln.

Bis zur Ernte 2003 war es nicht möglich, alle Biobetriebe ausreichend mit biologischen Futtermitteln zu versorgen. Deshalb gab es eine Liste mit erlaubten konventionellen Futtermitteln welche in beschränktem Ausmaß einsetzbar waren. Dabei handelt es sich um eine befristete Ausnahme die nur in Anspruch genommen werden kann, wenn Biofuttermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.

In den letzten Jahren haben zunehmend Ackerbaubetriebe in den östlichen Bundesländern auf die biologische Bewirtschaftung umgestellt. Mit der heurigen Ernte sind somit ausreichende Mengen an Bio- bzw. Umstellungsware verfügbar. Dadurch kann jeder Biobetrieb mit biologischen Futtermitteln versorgt werden.

Folgende Futtermittel müssen deshalb biologisch eingesetzt werden (Umstellungsware oder anerkannte Ware), egal ob diese Komponenten als ganzes Korn, geschrotet, gemahlen oder in Futtermischungen zugekauft werden:

Weizen, Mais, Roggen, Ackerbohne, Gerste, Erbse, Triticale, Hafer

Je nach Verfügbarkeit werden diese Futterkomponenten als anerkannte Bioware oder als Umstellungsware angeboten. Gemäß den Bestimmungen der EU-Bioverordnung kann sowohl anerkannte Bioware als auch Umstellungsware verfüttert werden. Bei zugekaufter Ware ist aber darauf zu achten, dass der Anteil an Umstellungsware 30 % an Trockenmasse in der Ration nicht überschreitet.

Alle anderen konventionellen Futtermittel, welche bisher im

Rahmen der anfangs genannten Ausnahme erlaubt waren, können bei Nichtverfügbarkeit von Bioware weiterhin eingesetzt werden.

Darüber hinaus gehende Bestimmungen der Bio-Verbände bleiben ebenfalls in Kraft (z. B. ERNTE-Projektvorschriften).

Diese Regelung gilt für alle Bio-Betriebe in Österreich. Bereits zugekaufte bzw. lagernde Futtermittel können natürlich aufgebraucht werden. Der nächste Zukauf muss jedoch diesen Vorgaben entsprechen.



Absender:

Name: _____

Adresse: _____

Verbesserungsvorschläge, Anregungen:
